

+49 30 90148790

Ausfertigung

VG 33 L 269.14 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]  
[REDACTED]  
Alias: [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schulz-Bredemeier  
als Einzelrichterin

am 22. Juli 2014 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, durch unverzügliche Mitteilung an die Bundespolizeiinspektion Dresden sicherzustellen, dass der Antragsteller vor einer abschließenden Entscheidung des Gerichts im vorliegenden

+49 30 90148790

- 2 -

einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht in die Tschechische Republik abgeschoben wird.

2. Dem Antragsteller wird aufgegeben, bis spätestens zum 4. August 2014, 12 Uhr, alle Tatsachen vorzutragen und Beweismittel darzubringen, aus denen sich seine Minderjährigkeit ergibt, sowie darzulegen, warum er zuvor andere Personalien angegeben hat.

net.

### Gründe

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes können die Gerichte im Wege sogenannter Hängebeschlüsse bzw. Zwischenverfügungen vorläufige Regelungen treffen, wenn der Ausgang des Rechtsschutzverfahrens nicht in jeder Hinsicht eindeutig vorhersehbar ist und effektiver Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Dezember 2012, - OVG 6 S 50.12 -, juris, Rn. 4). Nach diesen Maßstäben bedarf es hier einer solchen vorläufigen Regelung, weil sich der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht als von vornherein aussichtslos darstellt. Gleichzeitig ist dem Gericht eine rechtzeitige Entscheidung vor dem für Donnerstag, den 24. Juli 2014 angesetzten Abschiebungstermin auch in Anbetracht der aufgeworfenen, teilweise schwierigen Sach- und Rechtsfragen nicht möglich.

Der Antragsteller gibt nunmehr an, dass er am 22. Dezember 1996 geboren und damit ein unbegleiteter Minderjähriger i.S.d. Art. 2 lit. i) Dublin-III-VO sei. Anders die Dublin-II-VO in Art. 6 UAbs. 1 Dublin-II-VO sieht die Dublin-III-VO zwar keine Sonderzuständigkeit eines Mitgliedstaates für Minderjährige vor (zu dieser Rechtslage noch die vom Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers zitierte Entscheidung des EuGH vom 6. Juni 2013 – C-648/11 –, NVwZ-RR 2013, 735). Es gelten aber nunmehr besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige (Art. 6 Dublin-III-VO), die vorliegend nicht beachtet wurde, da die Antragsgegnerin von der Volljährigkeit des Antragstellers ausging. Zwar lagen das nunmehr angegebene Geburtsdatum zum Zeitpunkt des (zweiten) Gespräches zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens am 27. Juni 2014 als Alias-Personalien vor (siehe Teil 1 der Niederschrift), der Befrager sah aber keinen Anlass für Nachfragen nach wahren Geburtsdatum und dem Grund für die bisherige Falschangabe.

- 3 -

+49 30 90148790

- 3 -

Zwar obliegt es grundsätzlich dem Asylbewerber alle Umstände seines Schutzbehrens darzulegen, vorliegend ist jedoch der besondere Schutz der Minderjährigen zu beachten (siehe beispielsweise Erwägungsgrund Nr. 13 der Dublin-III-VO). Vor dem Hintergrund dieses hohen Schutzgutes soll dem Antragsteller daher Gelegenheit zu geben, alle Tatsachen vorzutragen und Beweismittel darzubringen, aus denen sich seine Minderjährigkeit ergibt, sowie darzulegen, warum er zuvor andere Personalien angegeben hat. Zu diesem Zweck wurde dem Antragsteller eine Frist nach § 87b VwGO gesetzt. Das Gericht kann Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugungsbildung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, der Beteiligte die Verzögerung nicht genügend entschuldigt und über die Folgen der Fristversäumung belehrt wurde (§ 87 Abs. 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Schulz-Bredemeier

**Ausgefertigt**



*Schulz*  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Sch